

ZENTRALAUSSCHUSS

für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten

Zahl: ZA - 924/2024

Wien, 22. August 2024

Personalvertretungswahlen 2024

Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Zentralwahlausschusses

Gemäß § 18 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 16 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes werden zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vor der Wahl des Zentralausschusses für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten (ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer und Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher und die an Pädagogischen Hochschulen und Einrichtungen gemäß § 4 des Hochschulgesetzes 2005 verwendeten Hochschullehrpersonen) zu bildenden Zentralwahlausschusses bestellt:

MITGLIEDER:

1. ADir. RgR Sabine SERAFINI
2. ADir. Robert KUGLER
3. MR Mag. Andreas BITTERER
4. MR Mag. Simone GARTNER-SPRINGER
5. ADir. RgR Heinrich VIEHAUSER
6. Mag. Johannes THALER
7. Werner WEINGARTNER



A-1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock
Tel.: 01/53120-3250 • Fax: 01/53120-81-3250
E-Mail: za.verwaltung@bmbwf.gv.at

ERSATZMITGLIEDER:

- zu 1. MR Mag. Christian RUBIN
- zu 2. ADir. Alexandra BÜCHLER
- zu 3. OR Mag. Elisabeth WEISER
- zu 4. Kmsr Mag. Kristina SONNENBERG, MA
- zu 5. MR Mag. Dr. Silvia SCHRENK-LITSCHAUER
- zu 6. HR Dr. Arno LANGMEIER
- zu 7. FI Bernhard BIGL

Begründung:

Gemäß § 18 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (B-PVG) obliegt die Bestellung der Mitglieder des Zentralwahlausschusses dem Zentralausschuss. Gemäß § 40 der Bundes-Personalvertretungswahlordnung hat der Zentralwahlausschuss, wenn der Zentralausschuss 4.000 bis 8.000 Bedienstete vertritt, aus sieben Mitgliedern zu bestehen: Gemäß § 16 Abs. 2 des B-PVG ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt. Bei der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder wurde gemäß § 15 Abs. 3 B-PVG das Stärkeverhältnis der im Zentralausschuss vertretenen Wählergruppen berücksichtigt.

Besonderer Hinweis:

Die Sitzung des Zentralwahlausschusses ist von seinem am Lebensjahren ältesten Mitglied, das ist ADir. Robert KUGLER, im Falle dessen Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Zustellung dieses Beschlusses einzuberufen (§ 16 Abs. 6 B-PVG).

Für den Zentralausschuss:



(ADir. Robert KUGLER)
Vorsitzender